

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 29 –Vogt-von-Belle-Platz / Wilhelmshöhe-

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 8, 13a Abs. 2, 13 Abs. 2, 3 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Issum Nr. 29 –Vogt-von-Belle-Platz/Wilhelmshöhe- wird beschlossen.

Von

- einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- einer Umweltprüfung, § 2 Abs. 4 BauGB,
- einem Umweltbericht, § 2a BauGB,
- der Angabe der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen, § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB,
- der Überwachung von Umweltauswirkungen, § 4c BauGB und
- einer entsprechenden zusammenfassenden Umwelterklärung, § 10 Abs. 4 BauGB,

soll abgesehen werden.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 23 – Schanzstraße - wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 08.12.2010 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 12.12.2013 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 29 – Vogt-von-Belle-Platz/Wilhelmshöhe - vom 12.12.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Issum in der Gemarkung Issum, Flur 13.

Es umfasst die Flurstücke 665, 759, 784, 849 tlw., 850, 855 tlw., 856 tlw. und 900.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen mit Festsetzungen, die ein Wohnprojekt mit verschiedenen Formen seniorengerechten Wohnens ermöglichen.

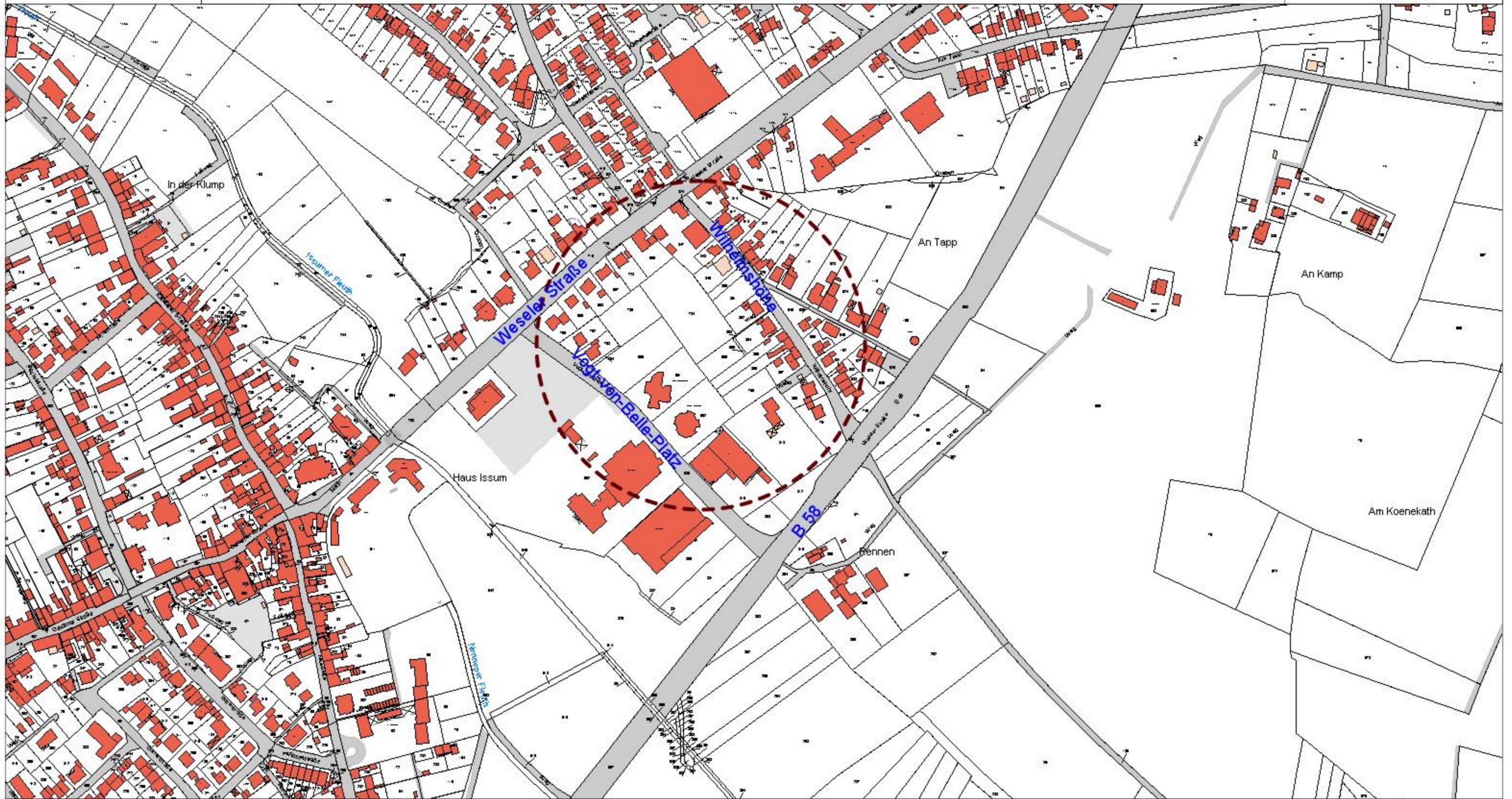
Eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanbereiches sowie ein Übersichtsplan sind nachstehend abgedruckt.

Issum, 16.01.2014
Der Bürgermeister

Kawaters



M 1:1.000



M 1 : 5000

